

**Antworten des Bundesverbandes Deutscher Saatguterzeuger e.V. (BDS)  
zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung  
des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
zum Thema „Vereinfachung des Saatgutrechts“ (BT-Drucksache 15/2381)  
am Mittwoch, den 16.02.05, in Berlin**

**1. Welche Schritte zur Vereinfachung des Saatgutrechts sind auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene notwendig? Welche der im „Bericht über die Überprüfung des Saatgutrechts“ (BT-Drs. 15/2381) vorgeschlagenen Maßnahmen sind dazu zielführend, welche nicht?**

Eine Vereinfachung des Saatgutrechts sollte auf nationaler Ebene eine Vereinheitlichung von Standards und Regelungen bringen. Alle Maßnahmen, die Kostenreduzierungen ermöglichen, sind willkommen, wenn die Saatgutqualität darunter nicht leidet. Eine die unterschiedlichen Strukturen der Saatgutwirtschaft berücksichtigende Reduzierung staatlichen Handelns in der Saatgut-Anerkennung erscheint uns durchaus möglich. Im Gegenzuge ist eine stärkere Verfahrensbeteiligung von nichtamtlichen Personen unverzichtbar.

Grundsätzlich wäre auf EU-Ebene zur Minderung von Wettbewerbsverzerrungen eine weitgehende Harmonisierung des Saatgutrechts unter den EU-Mitgliedstaaten wünschenswert.

**Folgende Vorschläge im „Bericht über die Überprüfung des Saatgutrechts“ halten wir für zielführend:**

- **Reduzierung von Nachprüfungen (2.1.1, 2. Spiegelstrich)**

Die Beschränkung von Nachprüfungen auf Vorstufen- und Basissaatgut halten wir für einen richtigen Weg. Die Saatgutwirtschaft hat ihre Bereitschaft, die Sicherstellung der Qualität des Z-Saatgutes stärker als bisher in die eigene Verantwortung zu nehmen, seit langem bekundet. Dazu werden verbandsübergreifende Überlegungen bezüglich eines brancheninternen Qualitätssicherungssystems angestellt.

- **Konzentration der Saatgutenerkennung in Deutschland (2.1.2, 1. Spiegelstrich)**

Zur Zeit sind in Deutschland 18 Anerkennungsstellen mit die Sicherung der Saatgutqualität befasst. Eine Reduzierung der Anerkennungsstellen wird begrüßt und unterstützt, die Konzentration auf **eine** zentrale Anerkennungsstelle ist uns zu weitgehend. Die sehr unterschiedlichen Strukturen in der Saatguterzeugung erfordern wenigstens drei Anerkennungszentralen (z. B. in der Aufteilung: Nord- und Westdeutschland / Süddeutschland / Neue Bundesländer).

Jede drastische Reduzierung der Anerkennungsstellen - gleich ob auf drei Zentren oder nur eine einzige, zentrale Anerkennungsstelle - würde Länder-Dependenzen zur Begleitung der Vermehrung und zur praktischen Abwicklung der Saatgutenerkennung erforderlich machen, um insbesondere für die Wintersaaten genügend Schlagkraft für eine zügige Abwicklung ohne Marktbehinderung zu gewährleisten.

Eine Harmonisierung bezüglich der Gebührenordnungen und der Untersuchungsmethoden ist dringend geboten, um bestehende Wettbewerbsverzerrungen auszugleichen. Dabei sollte konsequent an einer Begrenzung der Kosten des Anerkennungsverfahrens gearbeitet werden.

- **Beibehaltung der Sortenzulassung mit Verzicht auf Anerkennung von Z-Saatgut (2.2.1, 2. Spiegelstrich)**

Die Beibehaltung der Sortenzulassung bei Verzicht auf eine obligatorische Beschaffenheitsprüfung von Z-Saatgut ist uns eine zu weit reichende Vereinfachungsmaßnahme, die allenfalls schrittweise bei genauer Beobachtung der Wirkung auf die Saatgutqualität denkbar wäre.

In einem ersten Schritt könnten Erfahrungen mit einer reduzierten Zahl von Beschaffenheitsprüfungen, die sich nicht mehr auf alle Saatgut-Partien erstrecken, gesammelt werden. Nur wenn dieses nicht zu einem Absinken der Saatgutqualität führt, könnte über den Verzicht auf die Beschaffenheitsprüfung nachgedacht werden.

Der Vorschlag, dass die Erzeugung von Basissaatgut (BS) und Vorstufensaatgut (VS) weiterhin einer amtlichen Anerkennung jeder einzelnen Saatgutpartie bedarf, wird von den Vermehrern nachdrücklich unterstützt. Denn gerade, wenn der gesamten Saatgutwirtschaft - und damit auch den Vermehrern - die Verantwortung und Haftung für hohe Z-Saatgutqualität auferlegt werden, ist es unverzichtbar, das Z-Saatgut aus unabhängig geprüftem qualitativ einwandfreiem Ausgangsmaterial erzeugen zu können.

Auch für vorgesehene Exporte sollte an der Anerkennung festgehalten werden.

- **Verzicht auf Prüfung der Beschaffenheit von Saatgut (2.2.1, 3. Spiegelstrich)**

Dieser Schritt wäre, da er nur einen Teilbereich des Anerkennungsverfahrens betrifft, sehr viel moderater als die völlige Abschaffung der amtlichen Saatgutankennung. Wir sähen hier auch schon durch eine starke Reduzierung der Beschaffenheitsprüfungen beim Z-Saatgut erhebliche Einsparpotentiale und halten es für möglich, dass dieses so organisiert werden kann, dass der hohe Qualitätsstandard deutschen Z-Saatgutes gehalten werden kann.

In diesem Zusammenhang halten wir die Einführung einer nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung, wie sie für das Getreide gerade zwischen den Anerkennungsstellen und der Saatgutwirtschaft entwickelt wird, für einen sehr guten Weg, der auf alle anderen großen Kulturarten ausgedehnt werden sollte.

Gerade für die Vermehrer eröffnet dieses Verfahren die Möglichkeit, schon frühzeitig zu erkennen, ob die geforderten Qualitätsmerkmale von seiner Rohware erfüllt werden. Die Aufbereitung kann dann jeweils genau entsprechend der Nachfrage erfolgen, so dass unnötiger Kostenaufwand für nicht absetzbare Saatware entfällt.

- **Verzicht auf Saatgutankennung (2.2.2, 1. Spiegelstrich)**

Dieser Schritt wird vom BDS als zu weit gehend abgelehnt. Die Beibehaltung der amtlichen Anerkennung ist für die Bereiche der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut unverzichtbar (vgl. oben zu 2.1.2, 2. Spiegelstrich). Im Bereich der Anerkennung von Z-Saatgut könnten wir uns eine Reduzierung des staatlichen Handelns auf Überwachung und den hoheitlichen Akt der Zertifizierung selbst vorstellen, während die Dienstleistungen der Feldbestandsprüfung und – soweit sie erhalten bleibt –

der Beschaffenheitsprüfung wenigstens teilweise privatisiert werden könnten. Hierdurch würden auch heute vorkommende Doppelprüfungen durch privatwirtschaftliche und amtliche Stellen vermieden werden.

Wir sehen in der amtlichen Anerkennungspraxis eine wesentliche Absicherung der Saatgutqualität und damit ein wirkungsvolles Instrument des Verbraucherschutzes nicht nur im Blick auf die Saatgutkonsumenten sondern auch für den Endverbraucher der erzeugten landwirtschaftlichen Rohstoffe und Nahrungsmittel.

- **Zentralisierung der Sortenzulassung (2.2.2, 2. Spiegelstrich)**

Dieser Punkt betrifft stärker die Pflanzenzüchtung als die Saatgutvermehrung. Auch hier erscheint uns eine Vereinheitlichung der Sortenzulassungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten wünschenswert und hilfreich für die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

**Folgende Vorschläge im „Bericht über die Überprüfung des Saatgutrechts“ halten wir nicht für zielführend:**

- **Herabsetzung der Normen für die Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit des Saatgutes (2.1.1, 1. Spiegelstrich)**

Die über den EU-weit geltenden Saatgutnormen liegenden deutschen Qualitätsnormen sind in der Vermarktung hilfreich. Wir möchten die unterschiedlichen Qualitätsnormen für die verschiedenen Saatgutstufen unbedingt erhalten sehen, da die höheren Anforderungen an Vorstufen- und Basissaatgut wesentliche Voraussetzung für die Erzeugung von hochwertigem Z-Saatgut sind.

Für die Anerkennungsstellen erkennen wir in einer Veränderung der Normen keinerlei Entlastungs- oder Einsparpotential.

- **Reduzierung der Zahl der Arten im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (2.1.1, 3. Spiegelstrich) und Überprüfung der Artenverzeichnisse in den EG-Richtlinien (2.2.1, 1. Spiegelstrich)**

Auch diese Punkte betreffen oberflächlich betrachtet stärker die Pflanzenzüchtung als die übrigen Bereiche der Saatguterzeugung. Nach unserer Einschätzung würde die Streichung von Arten aus dem Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz bedeuten, dass diese Arten dem Saatgutverkehrsgesetz damit nicht mehr unterliegen und damit auch eine gesetzliche Festlegung von Saatgutnormen für diese Arten nicht mehr stattfinden könnte.

Ganz besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Prüfung des „Landskulturellen Wertes“ jeder Sorte. Bedrohungen durch Krankheiten und Schädlinge treten klimatisch bedingt sehr unterschiedlich auf. Die Möglichkeit gezielter Resistenzzüchtungen auch für regional begrenzte Bedrohungen ist ein enormer Vorteil, den unsere mittelständisch geprägte Züchterschaft anbieten kann, dieses braucht aber dringend den Schutz des Saatgutverkehrsgesetzes. Auf diesem Wege kann züchterisch ein wesentlicher Beitrag zur Umweltentlastung geleistet werden.

Wir sind davon überzeugt, dass die enormen Fortschritte der Pflanzenzüchtung in Deutschland ohne das durch das Saatgutverkehrsgesetz gesicherte System kaum denkbar wären. Gesetzliche Vorgaben waren in vielen Fällen Anstöße für die Verfolgung spezieller Züchtungsziele. Gerade im Blick auf den Verbraucherschutz besteht hier ein Instrument, qualitative Verbesserungen von Agrarprodukten herbeizuführen.

Wir fordern mit Nachdruck, keine der „Großen Kulturarten“ aus dem Artenverzeichnis zu streichen. Insbesondere fordern wir, dass Zuckerrübe, Kartoffel und in Deutschland in nennenswertem Umfang angebaute Gemüsearten nicht aus dem Artenverzeichnis gestrichen werden.

- **Verzicht auf Sortenzulassung (2.2.2, 3. Spiegelstrich)**

Wir sehen in der Sortenzulassung einen entscheidenden Antrieb für den Züchtungsfortschritt, denn nicht Werbeaussagen eines Saatgut-Anbieters sondern die Ergebnisse einer objektivierte Sortenprüfung und -zulassung schaffen den Zugang zum Saatgutmarkt und stellen einen hohen Qualitätsstandard sicher.

Auch in dieser Frage treten wir mit Nachdruck für die Beibehaltung des bewährten Systems der Sortenzulassung auf europäischer wie auf nationaler Ebene ein.

## **2. Wie können die Verwaltungsstrukturen und die Verfahrensabläufe bei der Saatgut-erkennung vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden, ohne dass es zu einer Minderung der hohen deutschen Standards kommt?**

Durch Verminderung der Anerkennungsstellen, Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe und Übertragung von Aufgaben der Anerkennung auf nichtamtliche Personen sehen wir erhebliche Einsparpotentiale ohne die Saatgutqualität zu gefährden. Die bereits etablierte Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches schafft dafür gute Voraussetzungen.

Wenn konsequent von der Möglichkeit Gebrauch gemacht würde, die Beschaffenheitsprüfung in der Z-Saatgut-Produktion nicht mehr zwingend für alle Saatgutpartien vorzusehen, würde das eine große Erleichterung in der Saatgutbereitstellung vor allem für die Wintersaaten darstellen, weil hier viel Prüfpersonal für eine angespannte Spitzenzeit zwischen Ernte und neuer Bestellung vorgehalten werden muss. Insbesondere halten wir den Verzicht auf Mehrfachprüfung großer homogener Partien aus einem Vermehrungsvorhaben für sinnvoll.

Wichtig ist uns, dass Verfahrenskosten, die teilweise noch vom Staat getragen werden, nicht einfach auf die Saatgutwirtschaft abgewälzt werden, sondern dass die Zielsetzung darin besteht, die Verfahrenskosten insgesamt zu senken, ohne die hohe Saatgutqualität zu gefährden. Dieses könnte dazu beitragen, die Saat- und Pflanzgutpreise wieder näher an die Erzeugerpreise der aus dem Saatgut erwachsenden Ernteprodukte heranzuführen.

### **3. In welchen Bereichen wird nach Ihrer Einschätzung Doppelarbeit geleistet, die vermieden werden könnte?**

Doppelarbeit wird nach unserer Beobachtung vor allem bei der Feldbestandsprüfung geleistet. Bei vielen Arten (Kartoffeln, Mais, Raps, Gräser, Hybridgetreide) werden die Vermehrungen mehrfach während der Vegetation von Experten der Züchterhäuser begleitet. Weitere Feldbestandsprüfungen durch amtliche Anerkenner bringen kaum einen zusätzlichen Effekt für die Qualitätssicherung, stellen aber eine vermeidbare Kostenbelastung dar.

Von der durch EU-Recht ermöglichten Einbeziehung nichtamtlicher Personen in die Feldbestand- und die Beschaffenheitsprüfung sollte konsequent Gebrauch gemacht werden. Es ist uns besonders wichtig, dass für Schulung und Akkreditierung dieser nichtamtlichen Personen nicht so hohe bürokratische Hürden aufgebaut werden, dass sich dieser Weg der Entlastung nicht etablieren kann.

### **4. Wie wirkt sich eine Saatgutrechts-Deregulierung auf Züchtungsfortschritt und Verbraucherschutz aus?**

Wenn die Saatgutrechts-Deregulierung mit Augenmaß erfolgt, sehen wir, wie oben beschrieben, nicht nur Rationalisierungs- und Einsparpotentiale für die staatlichen Stellen, sondern halten eine Kostenreduzierung in der Saatguterzeugung ohne Minderung der hohen Qualitätsstandards unseres Saatgutes für möglich.

Wirkungsvoller Verbraucherschutz ist aber nicht nur durch Qualitätssicherung gegeben. Auch die Umsetzung besonderer Züchtungsziele kann den Wert von Ernteprodukten wesentlich verbessern: der Gehalt an wertbestimmenden Inhaltsstoffen kann ebenso beeinflusst werden wie Gesundheit und Lagerstabilität der Produkte u.v.m. Voraussetzung für die Erhaltung dieser Chancen ist es, dass keine wichtigen Kulturarten aus dem Artenverzeichnis gestrichen werden und dass die Sortenzulassung unangetastet bleibt.

### **5. Werden die bestehenden Möglichkeiten (EU-Recht, OECD-, ISTA-Regeln) seitens der Saatgutwirtschaft bereits hinreichend genutzt?**

Die Anerkennungsstellen arbeiten nach ISTA-Regeln. Der gesamte Saatgutverkehr orientiert sich in Deutschland am nationalen Saatgutrecht bzw. an EU-Gesetzen.

### **6. Welche Änderungen sind auf europäischer Ebene erforderlich?**

Sehr störend ist die Festlegung der Beschaffenheitsprüfung bei der Erzeugung von Getreidesaatgut auf eine maximale Partiegröße von 25 t. Dieses bedingt zwangsläufig eine Mehrfachprüfung großer homogener Saatgutpartien, ohne dass dadurch eine Verbesserung der Qualitätssicherung erreicht würde.

**7. Welche Strukturänderungen am bestehenden deutschen Saatgut- und Sortensystem sind erforderlich?**

Hierzu wurden unsere Einschätzungen bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellt..

**8. Wie sind im Hinblick auf die Qualitätssicherung die Überlegungen der Bundesregierung zu bewerten, die Normen für die Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit des Saatgutes herabzusetzen?**

In der Herabsetzung der Normen für die Anforderungen an den Feldbestand sowie die Beschaffenheit des Saatgutes kann kein Effekt für die Senkung des Aufwandes der Saatgutenerkennung gesehen werden. Im Blick auf die Qualitätssicherung würde sich dieser Schritt zwangsläufig negativ auswirken. Von dieser Maßnahme muss dringend abgeraten werden.

**9. Wie ist die Absicht zu beurteilen, sog. „große Pflanzenarten“ (z.B. Zuckerrüben, Stärkekartoffeln) und die Gemüsearten aus den saatgutverkehrsrechtlichen Regelungen herauszunehmen und somit auf Sortenzulassung und Saatgutenerkennung zu verzichten?**

Wie bereits erläutert, hielten wir diesen Schritt für außerordentlich schädlich. Die Anwendung des Saatgutverkehrsgesetzes und des Sortenschutzes stützen den züchterischen Fortschritt wesentlich und stellen über den landeskulturellen Wert der Sorten sicher, dass auch regionalspezifischen Bedürfnissen angepasste Sorten gezüchtet werden können.

Außerdem hat das Anerkennungsverfahren besonders bei Kartoffeln aus phytosanitärer Sicht eine wesentliche Bedeutung für die wirkungsvolle Eindämmung von Quarantänekrankheiten.

**10. Welche Maßnahmen sind notwendig, um - wie es im Bericht der Bundesregierung heißt -, „die Qualität der saatgutrechtlichen Vorschriften, insbesondere ihre Transparenz zu verbessern und die Regelungsdichte zu verringern“?**

Wir sehen vor allem in der stärkeren Einbeziehung der Saatgutwirtschaft in die Verantwortung für die Qualität des erzeugten Saatgutes Möglichkeiten der Entbürokratisierung und der Entlastung staatlichen Handelns im Bereich der Saatgutenerkennung.

**11. Welche Maßnahmen hätten den größten Effekt der Kostenminderung bei der Sortenzulassung und der Saatgutenerkennung (für die Saatguterzeuger und -verbraucher)?**

Im Bereich der Sortenzulassung treten wir, wie bereits erläutert, für die Beibehaltung des derzeitigen Systems ein, hier sehen wir entsprechend kein Potential zur Kostenminderung.

Für das Anerkennungssystem haben wir unsere Vorstellungen in den Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 bereits deutlich gemacht. Konkret liegen nach unserer Vorstellung die Kostenminderungsmöglichkeiten nur im Bereich der Anerkennung von Z-Saat- und Pflanzgut durch stärkere Einbeziehung der Saatgutwirtschaft in die Ver-

antwortung für die Saatgutqualität und durch Vermeidung von Doppelaktivitäten im Bereich der Feldbestandsprüfung sowie durch Reduzierung der Beschaffenheitsprüfungen.

## **12. Ist bei Umsetzung des Saatgutrechts in den Ländern eine Harmonisierung der Bearbeitungssysteme denkbar und welches Bundesland könnte mit seinen Regelungen als Vorbild dienen?**

Eine Harmonisierung der Anerkennungsabläufe in den Bundesländern wird von uns seit Jahren eingefordert, da sich durch die unterschiedlichen Handhabungen deutliche Wettbewerbsverzerrungen für die Saatguterzeuger ergeben.

Insbesondere fordern wir einheitliche Untersuchungsmethoden und eine auf Kostensenkung ausgerichtete Strukturierung der Anerkennungsabläufe. Eine einheitliche Datenerfassung und -verarbeitung ist im Blick auf die Reduzierung der Anerkennungsstellen unverzichtbar. Niedersachsen hat bereits in der Vergangenheit viele sinnvolle Anpassungen vorgenommen, die Höhe der Anerkennungskosten ist dort aber keineswegs vorbildlich.

## **13. Welche Bedeutung hat das Amtliche Zertifizierungsverfahren?**

Wir halten die Beibehaltung der amtlichen Zertifizierung für das „Technische Saat- und Pflanzgut“, also für Vorstufen und Basissaatgut auch zukünftig für dringend erforderlich. Dieses stellt eine unverzichtbare Absicherung für den Vermehrer und den Inverkehrbringer von Z-Saatgut dar, die für die Qualität des Z-Saat- und Pflanzgutes eintreten müssen. Erstklassiges Ausgangsmaterial ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen der hohen Qualitätsnormen des Z-Saatgutes.

Im Bereich der Zertifizierung von Z-Saatgut plädieren wir für die Beibehaltung des eigentlichen amtlichen Zertifizierungsaktes als bewährte Maßnahme zur Qualitätssicherung für den Saatgut konsumierenden Landwirt wie für den Endverbraucher. Wir gehen davon aus, dass eine Reduzierung staatlichen Handelns durch Privatisierung der Untersuchungsdienstleistungen, durch Vermeidung von Doppelprüfungen und durch Verminderung der Beschaffenheitsprüfungen erhebliche Einsparpotentiale bietet und damit zu einer Senkung der Kosten in der Saatguterzeugung beitragen würde.

Pölit-Gut Hohenholz, 10. Februar 2005